

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Kunst
(als Doppelfach) an der Akademie der Bildenden Künste in
Nürnberg
vom 08. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Regelstudienzeit
 - § 3 Module und Leistungspunkte
 - § 4 Prüfungsausschuss Fach Kunst (als Doppelfach)
 - § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
 - § 7 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
 - § 8 Notenbildung und Gewichtung
 - § 9 Versäumnis und Rücktritt
 - § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen, Mutterschutz und Elternzeit
 - § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
 - § 13 Modulprüfungen
 - § 14 Übergangsregelungen
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage : Modulhandbuch

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Modulen (Modulprüfungen) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Kunst (als Doppelfach) der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg.

§ 2

Regelstudienzeit

1. ¹Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ²Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 22 Abs.2 i.V.m. § 71 Abs. 1 der LPO und § 1 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
2. Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.
3. Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 270 Leistungspunkte (LP) bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen, wovon
 - 160 LP auf den Bereich „künstlerisches Gestalten“ (Künstlerische Praxis, Digitale Medien, Freier Bereich Wahlpflicht),
 - 27 LP auf den Bereich Theorie und Geschichte der Kunst (Kunstgeschichte),
 - 20 LP auf den Bereich Kunstpädagogik und Fachdidaktik (Fachdidaktik),
 - 6 LP auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum,
 - 12 LP auf den Bereich der angewandten Disziplinen,
 - 35 LP auf die Erziehungswissenschaften,
 - 10 LP auf die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) entfallen.

§ 3

Module und Leistungspunkte

1. Das Studium ist modular aufgebaut.
2. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitslast von 25 - 30 Stunden.
3. ¹Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. ²Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern vermittelt werden können. ³Näheres regelt § 13 dieser Ordnung.
4. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, welche zum Ziel hat zu überprüfen, ob das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde.

5. Die Modulprüfung wird mit Noten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
6. Für jedes bestandene Modul wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt.

§ 4

Prüfungsausschuss Fach Kunst (als Doppelfach)

1. ¹Der Prüfungsausschuss für das Fach Kunst (als Doppelfach) besteht aus zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer Lehrkraft für besondere Aufgaben. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. ⁴Die Mitglieder des Senats der Akademie bestellen den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁵Der bzw. die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in müssen der Gruppe der Professoren angehören. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁷Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. ⁸Sofern nach dieser Prüfungsordnung Aufgaben des Prüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Prüfungsausschuss.
2. ¹Der Prüfungsausschuss für das Fach Kunst (als Doppelfach) ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden. ²Er legt die Prüfungstermine fest.
3. ¹Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzender legt fest, welche Anteile des Lehrangebots der Hochschule bezüglich der frei zu vergebenden Leistungspunkte anerkannt werden. ²Er gibt die Lehrveranstaltungen und die Zahl der Leistungspunkte spätestens einen Monat vor Semesterbeginn bekannt.
4. ¹Der Prüfungsausschuss für das Fach Kunst (als Doppelfach) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

1. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
2. ¹Wer Modulprüfungen/Modulteilprüfungen abnehmen darf, richtet sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
²Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, Lehrkräften für besondere Aufgaben, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen.
3. ¹Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
4. ¹Die Teilmodulprüfung I und die Teilmodulprüfung II des Moduls 1 wird in Form einer Präsentation mit Benotung von Ergebnissen selbständig künstlerischer Arbeit aus der Studienzeit von zwei getrennt beurteilenden Prüfungsausschüssen bewertet, denen mindestens je drei und höchstens je fünf Mitglieder angehören. ²Die für die Prüfung bestellten Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

1. Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Kunst (als Doppelfach) eingeschrieben ist.

2. ¹Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss für das Fach Kunst (als Doppelfach) festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. ²Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7

Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

1. ¹Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. Künstlerisch-praktische Prüfung,
 2. schriftliche Prüfung,
 3. mündliche Prüfung
 4. fachpraktische Prüfung
 5. Referat
 6. Handout
 7. Werkstück
 8. Präsentation
 9. Dokumentation
 10. schriftliche Hausarbeit
 11. Anwesenheit /Teilnahme

2. ¹Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. ²Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁴Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ⁵Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. ⁶Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

3. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen soll 90 Minuten nicht überschreiten.

4. ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
5. Die Bearbeitungszeit für mündliche Prüfungen und Referate sollen 30 Minuten nicht übersteigen.
6. ¹Jede schriftliche Modulprüfung/Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ²Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können oder mit „nicht ausreichend“ bewertet sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Mündliche Modulprüfungen/Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. ⁴Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
7. ¹Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung/Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.
8. ¹Die künstlerisch praktischen Prüfungen bestehen aus Teilmodulprüfung I und II des Moduls 1. ²In einer Koje sollen Ergebnisse selbständiger künstlerischer Arbeit aus der Studienzeit installativ präsentiert werden, darunter jeweils mindestens zwei Projektergebnisse aus dem Bereich digitaler Medien. ³Die Ausstellung soll die persönliche künstlerische Entwicklung dokumentieren. ⁴Die Prüfung ist innerhalb von 6 Stunden abzulegen. ⁵Die Termine für die Meldung zur Prüfung und die Einreichung der Prüfungsarbeiten sowie deren Zahl und Art werden spätestens 6 Wochen im Voraus durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. ⁶Die Teilmodulprüfung I ist frühestens am Ende des 4. Semesters spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters abzulegen. ⁷Die Teilmodulprüfung II kann nach erfolgreicher Ablegung des Teilmoduls I frühestens am Ende des 8. Semesters abgelegt werden.
9. Schriftliche Hausarbeiten sind in der ersten Vorlesungswoche des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters von den Studierenden einzureichen, die Korrektur durch die Prüferin oder den Prüfer erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit.

10. ¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module wird durch die jeweiligen Dozenten kontrolliert. ²Soweit die regelmäßige Anwesenheit/Teilnahme für ein Modul bestehensrelevant ist, gilt dieses als nicht absolviert, wenn mehr als 15% der Gesamtzeit der Veranstaltung, auch aus Gründen die nicht zu vertreten sind, von der Veranstaltung nicht besucht wurden. ³Das Modul ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.

11. ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. ⁴Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ⁵Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

12. Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

1. ¹Jede Modulprüfung ist zu bewerten. ²Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) =	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) =	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung.

³Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig. ⁴Abweichend von Satz 2 können Prüfungen auch als "bestanden/nicht bestanden" bewertet werden.

2. ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

3. ¹Die in § 13 bezeichneten Module gehen entsprechend § 4 i.V.m. § 3 der LPO I vom 13.03.2008 in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. ²Dabei wird wie folgt gewertet:
 der vierfache Zahlenwert aus dem Bereich Künstlerische Praxis,
 der zweifache Zahlenwert aus dem Bereich Kunstgeschichte,
 der einfache Zahlenwert aus dem Bereich Neue Medien,
 der einfache Zahlenwert aus dem angewandten Bereich.
³Die Noten dieser Bereiche ergeben sich jeweils aus dem Mittelwert der erbrachten Modulnoten.

4. ¹Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

1. ¹Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm oder ihr zu vertretendem Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, aus von ihm oder ihr zu vertretendem Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

2. ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. ⁴Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ⁵Die Verpflichtung zur Anzeige und

Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. ¹Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

3. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

1. ¹Mit der Note „mangelhaft“ sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet.
2. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
3. ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen, Mutterschutz und Elternzeit

1. ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 bewertet wurde. ²Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens die Note 4,5 beträgt. ³Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden.
2. Wird ein Pflichtmodul nach § 13 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen.

3. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
4. Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
5. Mutterschutzfristen sowie Zeiten der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

1 Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.

2 Werden Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen.

§ 13

Modulprüfungen

Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Nr.	Sem	Modul	LP	Zulassung s-voraus.	Prüfungsleistungen
1	1-9	Künstlerische Praxis 1 , Arbeit in der Klasse (Großmodul)	110		2x Note auf Präsentation
2	3-4	Künstlerische Praxis 2	7		Präsentation
		Konzeptionen 1	4		
		Werkstatt	3		
3	6	Künstlerische Praxis 3	7	Modul 2	Präsentation
		Konzeptionen 2	4		
		Werkstatt	3		
4	1-2	Künstlerische Praxis 4	7		Präsentation
		Zeichnen als Kultursprache 1	3		
		Zeichnen als Kultursprache 2	4		
5	1-2	Digitale Medien 1	8		Note auf Referat, Präsentation
		Arb. m. Med.i.Th.u.Praxis 1	4		
		Arb. m. Med.i.Th.u.Praxis 2	4		
6	3-4	Digitale Medien 2	6	Modul 5	Note auf Dokumentation, Präsentation
		Arb. m. Med.i.Th.u.Praxis 3			
7	2-3	Angewandte Disziplinen 1	5		Note auf Referat
		Architektur und Städtebau	3		
		Fotografie	2		

8	5-6	Angewandte Disziplinen 2	7		Note auf Referat
		Design	3		
		Szenisches Spiel Rhetorik, Ästhet. Spielformen	4		
9	1-2	Kunstgeschichte 1	5		Klausur
		Propädeutikum	3		
		Übung	2		
10	2-3	Kunstgeschichte 2	6	Modul 9	Note auf schriftl. Hausarbeit
		Seminar	3		
		Vorlesung	2		
		Lektüre	1		
11	4	Kunstgeschichte 3	5	Modul 10	Note auf schriftl. Hausarbeit
		Seminar	3		
		Exkursion	2		
12	7-9	Kunstgeschichte 4	11	Modul 11	Note auf schriftl. Hausarbeit
		Wahlpflicht/Bereich Kunstgeschichte	4		
		Seminar	3		
		Examensvorbereitung	3		
13	1-2	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	7		Dokumentation
		Schulpraktikum	6		Bestät.d.Schule
		Vor-Nachbereitung	1		
14	4-5	Fachdidaktik 1	9	Modul 12	Note auf Hausarbeit
		Einführung in allg. Didaktik und Fachdidaktik	1		
		Gesch. d. Kunstpäd.	1		
		Projektorientierte Unterrichtsplanung	4		
15	9	Studienbegl. Praktikum	3	Modul 13	Bestät.d.Schule
		Fachdidaktik 2	5		Note auf Referat m. Handout
		Kunstdidaktische Konzeptionen d. Gegenwart	4		
16	6-7	Examensvorbereitung, Fachpraktische Übungen	1		Referat
		Mediendidaktik	5		
		Einf. In Mediendidaktik	2		
17	1-2	Unterricht und Medien	3		Dokumentation
		Freier Bereich Wahlpflicht 1	5		
		Propädeutikum 2-D	2		
18	2-3	Propädeutikum 3-D	3		Referat, Werkstück
		Freier Bereich Wahlpflicht 2	5		
		Wahrnehmung, Physiologie	3		
19	5	Werkstatt	2		Referat mit Handout
		Freier Bereich Wahlpflicht 3	5		
20	3-4	Studienfahrt			Präsentation mit Dokumentation
		Freier Bereich Wahlpflicht 4	5		
21	4-9	Seminar, Übung, Durchführung eines Unterrichtsprojekts			Dokumentation
		Freier Bereich Wahlpflicht 5	5		
		Fachpraxis, handwerkliche Techniken in Verbindung mit fachdidaktischen Fragestellungen	3		
		Werkstatt	2		

Die Module 17 – 21 (Wahlpflicht) sind alternativ im Rahmen von 15 Leistungspunkten zu belegen.

Der erziehungswissenschaftliche Studienteil ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO - Vom 23. Februar 2009 (§ 28 Erziehungswissenschaftliches Studium) in der jeweiligen Fassung zu studieren.

§ 14 Übergangsregelungen

1Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien für das Fach Kunst (als Doppelfach) der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg ab dem Wintersemester 2009/10 im ersten Semester begonnen haben.

2Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2009/10 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg vom 04. November 2009 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 18. November 2010 Nr. III.1-5 S 4068/105/3.

Nürnberg, den 8. Dezember 2010

Prof. Ottmar Hörl
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Dezember 2010 niedergelegt und durch Aushang in der Akademie der Bildenden Künste bekannt gegeben.